



Flury Stiftung – Gewährung befristetes, verzinsliches Darlehen

A) Ausgangslage

Ende 2023 werden bei der Flury Stiftung Bankkredite in Millionenhöhe fällig. In diesem Zusammenhang hat die Flury Stiftung die Trägergemeinden (telefonische Anfrage von Edi Carnot, Leiter Finanzen und Mitglied der Geschäftsleitung der Flury Stiftung, 17.7.23) angefragt, ob sie die Möglichkeit und auch die Bereitschaft haben, der Flury Stiftung anstelle der Aufnahme eines vergleichsweise teuren Bankkredits ein tiefer verzinstes Darlehen zu gewähren. Die von E. Carnot geäußerten Vorstellungen bezüglich des jeweiligen Gemeindedarlehens lauteten zwischen CHF 300'000.-- und CHF 500'000.--, mit einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren.

Der Gemeindevorstand hat sich in der Folge – mit Mitteilung an die Flury Stiftung am 25.7.23 – grundsätzlich bereit erklärt, der Flury Stiftung nach Möglichkeit ein Darlehen unter nachstehenden Bedingungen zu gewähren:

- *Die Gemeinde Klosters ist aus heutiger Sicht grundsätzlich in der Lage und bereit, der Flury Stiftung gegebenenfalls ein zinsgünstiges Darlehen im Rahmen von CHF 300'000.-- bis CHF 400'000.-- zu gewähren.*
- *Ein Darlehen in dieser Grössenordnung fällt jedoch in die Kompetenz des Gemeinderats Klosters (Gemeindeparlament). Der Vorstand kann lediglich über Darlehen in der Höhe von bis zu CHF 150'000.-- abschliessend befinden.*
- *Aufgrund des Umstands, dass die Gemeinde ihrerseits Fremdkapitalpositionen aufweist, kann das zinsvergünstigte Darlehen aktuell nicht unter einem Zinssatz von 0.9 % p. a., zuzüglich 0.034 % p. a. Übernahmekommission, total somit zu einem Minimalsatz von 0.934 % p. a., gewährt*

werden. Sollte der von Ihnen unter dem üblichen Kreditniveau der Geschäftsbanken liegende, angestrebte Zinssatz zum massgebenden Zeitpunkt darüber liegen, wäre selbstverständlich der entsprechende höhere Zinssatz vorzusehen.

- *Die Darlehensdauer sollte eher kurz- bis mittelfristig (eher 1 bis 2, evtl. 3 Jahre) ausfallen und in der Folge halbjährlich, evtl. jährlich gekündigt werden können.*

B) Weitere Verhandlungen

Im Rahmen der darauffolgenden Gespräche – u. a. zwischen E. Carnot und Gemeindeschreiber Michael Fischer – und Diskussionen im Vorstand kristallisierte sich schliesslich die Bereitschaft zur Gewährung eines Darlehens im folgenden Rahmen heraus:

- Darlehenshöhe CHF 500'000.-- bis CHF 600'000.--
- Darlehensdauer 3 Jahre
- Keine vorzeitige Kündigung (feste Darlehensdauer)
- Verzinsung 2 % (gemäss Angaben der Flury Stiftung, Stand Mitte August 2023)
- Blankodarlehen (keine Sicherheiten, da sämtliche Trägergemeinden für die Verpflichtungen der Flury Stiftung letztlich geradestehen)

C) Darlehensvertrag

Der Gemeindevorstand beantragt aufgrund dessen dem Gemeinderat, der Flury Stiftung ein dreijähriges Darlehen in der Höhe von CHF 600'000.-- zu einem Zins (Stand 10.9.23) von 2 % zu gewähren und nachstehenden Darlehensvertragsentwurfs zu genehmigen:

«DARLEHENSVERTRAG

zwischen

Gemeinde Klosters, Rathausgasse 2, 7250 Klosters

vertreten durch Gemeindepräsident Hansueli Roth und Gemeindeschreiber Michael Fischer (nachstehend Darlehensgeberin genannt)

und

Flury Stiftung, Tersierstrasse 7, 7220 Schiers

vertreten durch CEO Oliver Kleinbrod und Edi Carnot, Leiter Finanzen (nachstehend Darlehensnehmerin genannt)

PRÄAMBEL

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen eines Bankkredits der Flury Stiftung und zwecks Beschaffung von gegenüber dem ordentlichen Kreditmarkt günstigerem Fremdkapital soll seitens der Gemeinde Klosters der Flury Stiftung ein befristetes Darlehen gewährt werden.

VERTRAGSGEGENSTAND

Die Darlehensgeberin überlässt der Darlehensnehmerin ein Darlehen von CHF 600 000.– (Franken sechshunderttausend).

ZINSEN

Das Darlehen wird zu einem Jahreszinssatz von (+/-) 2 % verzinst.

Der geschuldet Zins ist der Darlehensgeberin unaufgefordert jährlich per 31.12. auf das PostFinance-Konto der Gemeinde Klosters, IBAN-Nr. CH74 0900 0000 7000 0106 0, zu überweisen.

Laufzeit / Darlehensdauer

Das Darlehen wird über einen Zeitraum von 3 Jahren gewährt und läuft vom 31.12.2023 bis 31. Dezember 2026.

RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

Die Rückzahlung des gesamten Darlehens erfolgt ordentlich auf den 31. Dezember 2026.

SICHERHEITEN

Die Gewährung des Darlehens erfolgt blanko (ohne Sicherheiten).

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Rechtsbeziehungen der Darlehensnehmerin mit der Darlehensgeberin unterstehen schweizerischem Recht. Ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Klosters.

VERSCHIEDENES

- a. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Darlehensvertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck des vorliegenden Vertrages am ehesten entsprechen. Das gleiche soll im Falle einer Vertragslücke gelten.
- b. Änderungen und/oder Ergänzungen zum vorliegenden Darlehensvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- c. Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt (je ein Exemplar pro Vertragspartnerin).

Datum, Ort: Klosters, XX.XX.2023/MF

Der Darlehensgeberin:

Gemeinde Klosters
Für den Gemeindevorstand

Hansueli Roth Michael Fischer
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Darlehensnehmerin:

Flury Stiftung
Für den Stiftungsvorstand

Oliver Kleinbrod Edi Carnot
CEO Leiter Finanzen»

D) Erwägungen

Gemäss heutigem Kenntnisstand hat im Weiteren – wie auch den Medien entnommen werden konnte – einzig die Gemeinde Conters i. P. der Flury Stiftung ein Darlehen von CHF 1 Mio. mit einem Zinssatz von +/- 2 %, über eine Laufzeit von 3 Jahren, zugesichert (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.8.2023).

Der Vorstand spricht sich deshalb für die Gewährung eines – notabene über der ursprünglichen angefragten Darlehenshöhe liegenden – Darlehens von CHF 600'000.--, mit einem Jahreszins von +/- 2 % mit einer Laufzeit von 3 Jahren, aus. Von der Gewährung eines noch höheren Darlehens rät der Gemeindevorstand dagegen ab, weil diese eines Urnengemeindeentscheids bedürfte, was zu einem mit einem viel höheren Aufwand und zum anderen mit einer höheren Gefahr einer Ablehnung des Darlehens verbunden wäre.

E) Rechtliches

Für die Gewährung eines allfälligen Darlehens in der beantragten Höhe von max. CHF 600'000.-- ist gemäss Art. 27 Ziff. 4 der Verfassung der Gemeinde Klosters der Gemeinderat zuständig.

F) Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat in Nachachtung von Art. 27 Ziff. 4 der Verfassung der Gemeinde Klosters zur abschliessenden Beschlussfassung Folgendes:

- 1. Der Flury Stiftung sei ein Darlehen in der Höhe von CHF 600'000.--, mit einer Laufzeit von 3 Jahren, zu einem Zinssatz von +/- 2 %, zu gewähren.**
- 2. Der unter Ziff. C) dieses Berichts aufgeführte Darlehensvertrag zwischen der Flury Stiftung und der Gemeinde Klosters sei zu genehmigen.**
- 3. Mit dem Vollzug dieses Geschäfts sei der Gemeindevorstand zu betrauen.**

Klosters, 19. September 2023/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse